

**Dienstvereinbarung
zur Einführung eines
alternativen Entgeltanreiz-Systems nach § 18a TVöD-V**

Zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode,
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand
und der Mitarbeitervertretung des Ev.-luth. Kirchenkreises Walsrode
vertreten durch die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
wird im Rahmen der §§ 18, 18a TVöD-V und § 36 MVG-EKD folgende Dienstvereinbarung
abgeschlossen:

Präambel

¹Am 9. September 2021 hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover die 99. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008, zuletzt geändert durch die 98. Änderung vom 17. Juni 2021, beschlossen. ²Gemäß der durch Artikel 1 Nummer 1 der 99. Änderung mit Wirkung vom 1. August 2021 eingefügten Nummer 10.6 der Anlage 1 zur Dienstvertragsordnung finden für die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 zur Dienstvertragsordnung fallen, die Bestimmungen der §§ 18 und 18a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 Anwendung. ⁶Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 TVöD-V kann alternativ zum System von Leistungszulage und Leistungsprämie (§ 18 Abs. 4 Satz 1 TVöD-V) das in § 18 Abs. 3 TVöD-V geregelte Gesamtvolumen für das Leistungsentgelt durch einvernehmliche Dienstvereinbarung ganz oder teilweise für das in Absatz 2 dargestellte alternative Entgeltanreiz-System verwendet werden. ⁷Nach § 18a Abs. 2 TVöD-V kann das Budget u.a. für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität eingesetzt werden, z.B. für Sonderzahlungen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Dienststellenleitung und die Mitarbeitervertretung zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität Folgendes:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Für alle in einem Dienstverhältnis zum Kirchenkreis Walsrode stehenden Mitarbeitenden, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen, wird das alternative Entgeltanreiz-System eingeführt.

(2) ¹Die Mitarbeitenden sind über die Anliegen und wesentlichen Inhalte des alternativen Entgeltanreiz-Systems ausführlich zu informieren. ²Außerdem wird ihnen die Dienstvereinbarung über die in der Dienststelle üblichen Kommunikationswege zur Kenntnis gegeben. ³Entsprechendes gilt bei späteren wesentlichen Änderungen der Dienstvereinbarung.

§ 2

Gesamtvolumen/Budget

(1) Die Dienststellenleitung gibt der Mitarbeitervertretung (MAV) die Höhe des Gesamtvolumens nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 TVöD-V in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1 bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres bekannt.

(2) Bis auf Weiteres wird das Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 TVöD-V im Umfang von 100 % als Budget nach § 18a TVöD-V umgewidmet.

(3) ¹Sofern Teile des Budgets in dem nach Absatz 1 vereinbarten Umfang nicht nach den nachstehenden Regelungen ausgezahlt worden sind, erhöht sich das Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 TVöD-V im Folgejahr um diesen Restbetrag. ²Dieser Restbetrag wird im Folgejahr ebenfalls erneut nach § 18a TVöD-V umgewidmet.

§ 3

Verwendung des Gesamtvolumens/Budgets

(1) Das Budget (§ 2 Abs. 2¹) wird zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität eingesetzt.

(2) In diesem Rahmen erhalten die Mitarbeitenden eine einmalige Sonderzahlung.

§ 4

Sonderzahlung

(1) ¹Ab dem Jahr 2023 erhalten die Mitarbeitenden aus dem Budget nach § 2 jährlich eine Sonderzahlung. ²Der persönliche Anteil am Budget bestimmt sich wie folgt:

Persönlicher Anteil = Entgeltfaktor x Budget

Entgeltfaktor = Jahresentgelt der/des jeweiligen Mitarbeitenden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres / Jahresentgelt aller Mitarbeitenden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

³Ab der 2. Kommastelle wird kaufmännisch gerundet.

(2) ¹Die Sonderzahlung wird im Monat Juli zusammen mit dem Entgelt ausgezahlt, wenn die Mitarbeitenden über den 30. Juni des laufenden Jahres hinaus in einem Dienstverhältnis zum Kirchenkreis Walsrode stehen und im Juli des laufenden Jahres an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt haben. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse². ³Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher

¹ Paragrafen-Bezeichnungen ohne Zusatz beziehen sich auf solche der Dienstvereinbarung

² Das sind die Fälle der Entgeltzahlung im Krankheitsfall (§ 22 Abs. TV-L), § 26 TV-L (Erholungsurlaub) und § 27 TV-L (Zusatzurlaub)

Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung


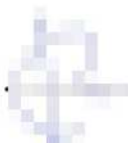
(1) ¹Diese Dienstvereinbarung tritt am 1. September 2022 in Kraft. ²Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden. ³Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Parteien dieser Dienstvereinbarung, unverzüglich über eine neue Dienstvereinbarung zu verhandeln. ⁴Diese Dienstvereinbarung wirkt für die Dauer dieser Verhandlungen nach.

(2) ¹Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher oder tarifvertraglicher Regelungen unwirksam sind oder werden sollten, ist die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. ²Für diesen Fall wird die unwirksame Regelung durch eine ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung ersetzt.

Walsrode, den 14.09.2022

Walsrode, den 29.08.2022

Dienststellenleitung:


.....

.....

Die Mitarbeitervertretung:


.....